

Satzung der Hunde- und Pferdeschule Großharthau e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Hunde- und Pferdeschule Großharthau e. V.". Er hat seinen Sitz in Großharthau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bautzen eingetragen. Der Verein wurde am 26.9.1992 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufbau und Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen Pferdesport, Hundeschule und die SGSV-Hundesportgruppe. Die SGSV-Hundesportgruppe ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e. V. (SGSV). In dieser Eigenschaft gehört sie dem Landesverband Sachsen an. Die Abteilung Pferdesport ist Mitglied im Pferdesportverband Sachsen.

§ 4 Zweck und Aufgaben

4.1 Der „Hunde- und Pferdeschule Großharthau e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Hunde- und Pferdesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Ausbildung von Dienst- und Gebrauchshunden, zu Schutz-, Fährten- und Begleithunden
Schutzhundesport
- die Ausbildung von Pferden zu Reit- und Fahrzwecken
- den Sport mit Hunden (Turnierhundesport)
- den Sport mit Pferden
- die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen
- die Beschäftigung der Jugend mit Hunden und Pferden
- den Tierschutz
- die Beratung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit zu Fragen der Haltung von Tieren
- die sinnvolle Freizeitgestaltung der Mitglieder

4.2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, die hierüber in jedem Fall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen muss. Ehrenmitglied kann nur derjenige werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat. Die Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft können von den Mitgliedern des Vereins oder dem Vorstand unterbreitet werden. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist auf Antrag, der zu begründen ist, möglich. Auch hier ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten. Für die Mitgliedschaft wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Der Beitrag ist bis zum 15.2. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Wird der Beitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden. Die Höhe des Beitrages sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden in der Gebührenordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden befreit. Im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch den Austritt zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15.11. des Jahres
- durch Streichung durch die Mitgliederversammlung bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen

7.2 Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die ihre Beitragspflicht im Kalenderjahr nicht erfüllen. Mitglieder, die die festgesetzten Arbeitsstunden nicht erbracht oder nicht gezahlt haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag gestrichen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- der Vorstand
- der Beirat

8.2 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Ausbildungswart für Hunde und einem weiteren Ausbilder
- dem Ausbildungswart für Pferde und einem weiteren Ausbilder
- dem Kassenwart
- dem Verantwortlichen für Bausachen

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Ausbildungswarten. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein; die beiden Ausbildungswarte können ihn nur gemeinsam vertreten.

8.3 Der Beirat besteht aus:

- dem Ausbilderaktiv Hunde
- dem Ausbilderaktiv Pferde
- dem Organisationsaktiv

Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Durchführung und Organisation der Arbeit des Vereins zu unterstützen. Er berät den Vorstand und die Mitglieder in fachlichen Fragen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet innerhalb eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Machen sich in den Ausbilderaktiven bzw. im Organisationsaktiv Veränderungen erforderlich, so sind diese dem Vorstand anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen. Von der darauffolgenden Mitgliederversammlung muss diese Änderung bestätigt werden.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Entscheidung von Anträgen zur Satzungsänderung

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Diese Aufgaben sind von einer Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres durchzuführen (Jahreshauptversammlung). Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Vereinsmitglied mindestens 10 Tage vorher, in schriftlicher Form zu übersenden. Für die ordnungsgemäße Übersendung der Einladungen, aus welchen die Tagesordnung ersichtlich sein muss, ist der Vorstand verantwortlich. Anträge der Mitglieder sollten möglichst vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Zusammenkünfte der Mitglieder zur Information, Diskussion, Weiterbildung und Pflege der Geselligkeit legt der Vorstand fest.

§ 9 Wahlen / Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn mehr als ¼ der Mitglieder dieses fordert. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eltern von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht auf eine nicht minderjährige natürliche Person übertragen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen geltend als nicht abgegebene Stimmen.

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Gefasste Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich wiederzugeben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Für die Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Tierpark Bischofswerda in Trägerschaft des Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Bischofswerda, Carl-Maria-von-Weber-Straße 13, 01877 Bischofswerda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein

11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

11.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

11.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.9.1992 beschlossen und zuletzt am 22.06.2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.